

## **Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Amtliches Bodenordnungsverfahren „Hofweingarten“ der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar, Gemarkung Hochberg**

#### **1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans**

Der Umlegungsausschuss Hofweingarten der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 die Aufstellung des Umlegungsplans gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung beschlossen. Der Umlegung liegt der seit dem 04.11.2021 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hofweingarten“ zugrunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

#### **2. Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **3. Einsichtnahme in den Umlegungsplan**

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Er wird darauf hingewiesen, dass der Umlegungsplan bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Umlegungsstelle der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar, Rathaus, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **4. Auszugsweise Zustellung des Umlegungsplans**

Den Beteiligten des Umlegungsverfahrens wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

#### **5. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar vom 14.06.2017 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

#### **6. Zubehör, bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen**

Soweit im Umlegungsplan nichts anderes geregelt ist, gehen das Zubehör auf den Einwurfsgrundstücken (z.B. Zäune, Antennen, Versorgungsleitungen), bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Außenanlagen), Anpflanzungen (z.B. Bäume, Hecken) oder sonstige Einrichtungen, die den Verkehrswert des Grundstücks nicht wesentlich erhöhen, unentgeltlich mit der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans vom Eigentum des Alteigentümers in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Remseck am Neckar, den 11.11.2021

Umlegungsausschuss Vorsitzender:

Gez.

Dirk Schönberger

Oberbürgermeister

